

in dieser Kapelle bereits bestehenden Pfründe St. Florin verlieh er das Privilegium, daß kein Bischof von Chur berechtigt sein solle, vom Inhaber derselben die sogenannten ersten Früchte zu beziehen. Diese Kaplanei war von seinem Vater Graf Hartmann III. gestiftet worden.

Er machte Stiftungen an verschiedene Kirchen und Klöster. Dem Domkapitel inkorporierte er die Pfarrei Mals im Bintschgau. Infolge eines Gelübdes, das er in der Gefangenschaft in Feldkirch gemacht, führte er in der Diözese das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä ein.

Schon zu Anfang des Konzils von Konstanz nahm er an demselben teil. Gegen Ende 1414 begab er sich mit dem Abt von Disentis dahin. Nach der Abterklärung gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich verließ er auf einige Monate die Versammlung, kehrte aber wieder an dieselbe zurück. Er hatte ein Gefolge von 40 Mann. Beim Konzil waren auch manche Herren vom Adel aus unserer Gegend anwesend.

Schon im Jahre 1397 hatte der Bischof den Wallisern in Vallentschinen, die bis dahin beim gräflichen Gericht in Blumenegg ihre Streitsachen vorzubringen hatten, ein eigenes Gericht in Zivilsachen gegeben. Das Kriminalgericht blieb in Blumenegg. Die Walliser erhielten nun ein Gericht nach Walliserrecht. Es war zum Unterschied von den gräflichen Gerichten, die nur im Herbst und Mai gehalten wurden, ein tägliches Gericht. Sie erhielten einen Ammann, vom Landesherrn gewählt, und zehn beidete Beisitzer. Am dritten Tage nach Vorbringung der Klage mußte die Entscheidung gegeben werden. Die Bußen gingen an den Landesherrn. Bei Käufen und Verkäufen war von jedem Pfund des Kaufpreises ein Schilling zu entrichten (daher der Ausdruck „Kaußschilling“). Der Ammann führte ein Siegel. Die Walliser durften auch jährlich 10 Saum Wein auschenken, ohne sie zu besteuern. Die brandisfischen Freiheiten galten auch für sie.

Der Bischof verglich sich am 30. November 1402 zu Bludenz mit dem Grafen Albrecht über ihre Rechte am Eschnerberg. Es wurden die Bestimmungen des Vertrages von 1394 wiederholt. Besonders wird bestimmt, daß Verbrecher aus Albrechts Leuten in Baduz abgeurteilt werden müssen. Das Blutgericht also über die Leute beider Herren stehe nur dem Grafen von Baduz zu. Der gerichtliche Augenschein sei am Tatort zu nehmen. Dagegen hat jeder der beiden Herren auch am Eschnerberg für seine Leute einen Ammann für Zivilsachen zu halten. Der Kläger hat beim Ammann des Beklagten Recht zu suchen und die Bußen gehören dem Herrn des Be-